

S a t z u n g

der Stadt Jever über die Festsetzung des
Beitrages für straßenbauliche Maßnahmen
am Moorwarfer Gastweg (Teilstrecke B 210 -
Eisenbahnlinie)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des §
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden
 Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung
 von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)
 vom 29. Januar 1976 hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 14.
 Juni 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2 Abs.
 1 und 2 der Straßenausbaubeitragssatzung) wird entsprechend dem aus der
 Verbesserung der Straßenbaumaßnahme Moorwarfer Gastweg (Teilstrecke B 210 -
 Eisenbahnlinie) erlangten besonderen Vorteil auf 30 v.H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1977 in Kraft.

Jever, 14. Juni 1977

STADT JEVER

Sillus
Bürgermeister

Greve
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk
Oldenburg Nr. 26 vom 01. Juli 1977